



# Vorlage Nr. 146/2018

öffentlich

STADT **LIPPSTADT**

## FB 2 / FD Finanzservice und Controlling

Auskunft erteilt: Frau Schübeler

Telefon: 02941 980-354

| Beratungsfolge             | Sitzungstermin |
|----------------------------|----------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 25.06.2018     |
| Rat                        | 09.07.2018     |

**TOP**     **Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt (Aufhebungssatzung)**

### Beschlussvorschlag

1. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt“ vom 01.07.2015 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die rechtliche Entwicklung weiterhin zu beobachten und dem Rat zu einem geeigneten Zeitpunkt die Entscheidung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt erneut vorzulegen.

### Anlage

Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt (Aufhebungssatzung)

### Beratungsergebnis

|                                     |   |    |      |            |   |   |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|
| <input type="checkbox"/> Einstimmig | <input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit | Ja | Nein | Enthaltung | <input type="checkbox"/> Laut Beschluss-vorschlag | <input type="checkbox"/> Abweichender Beschluss |
|-------------------------------------|---|----|------|------------|---|---|

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auswirkungen auf den laufenden Ergebnis- und/oder Finanzplan?**

- siehe Sachdarstellung -

Produkt:

Produkt-Nr.:

- Erträge und/oder Einzahlungen (notw. Erläuterungen grds. in der Sachdarstellung)
- Aufwendungen und/oder Auszahlungen

**Belastung** Ergebnisplan Finanzplan

Sachkonten:

Sachkonten:

Bezeichnung der Aufwendungen:

Gesamtauszahlungen der  
Maßnahme:  
Eigenanteil:

Bezeichnung der Auszahlungen:

Höhe der Aufwendungen:

Höhe der Auszahlungen:

Höhe der Verpflichtungsermächtigungen  
(VE):**Finanzierung** Aufwandsermächtigungen stehen zur Verfügung Finanzmittel stehen zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nicht zur Verfügung Finanzmittel stehen nicht zur Verfügung Aufwandsermächtigungen stehen nur i.H.v. zur Verfügung: Finanzmittel stehen nur i.H.v. zur Verfügung:**Folge:** Überplanmäßige Aufwendungen:**Folge:** Überplanmäßige Auszahlungen: Außerplanmäßige Aufwendungen: Außerplanmäßige Auszahlungen: Überplanmäßige VE: Außerplanmäßige VE:**Deckung** Mehrerträge bei: Mehreinzahlungen bei: Minderaufwand bei: Minderauszahlungen bei: Einsparungen VE bei:

Mitzeichnung Bereich Finanzen:

**Sachdarstellung**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) mit Urteil vom 29.06.2017 (Az. 9 C 7.16) die Wettbürosteuersatzung der Stadt Dortmund bzw. den darin für die Besteuerung der Wettbüros verwandten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt hat, hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung am 25.09.2017 beschlossen, die „Satzung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt (Wettbürosteuersatzung)“ vom 01.07.2015 rückwirkend zum 01.07.20107 aufzuheben.

Allerdings war das Verfahren damals formalrechtlich nicht zum Abschluss gebracht und die notwendige Aufhebungssatzung nicht mitbeschlossen worden.

Ebenso war auch keine Änderungssatzung beschlossen worden, mit der der Besteuerungsmaßstab auf den -vom BVerwG favorisierten- Wetteinsatz umgestellt wurde, da seitens der Verwaltung die Meinung vertreten wurde, dass dieser Maßstab keine höhere Rechtssicherheit als der bisherige bedeute.

Um Verwaltungsaufwand, aber auch gerichtliche Verfahrenskosten zu vermeiden, sollte zunächst abgewartet werden, bis der neue Besteuerungsmaßstab höchstrichterlich bestätigt worden ist.

Da diese Bestätigung bis heute nicht vorliegt und auch die Unsicherheit hinsichtlich des neuen Besteuerungsmaßstabes, insbesondere auch bezogen auf die Höhe des Steuersatzes, bei den Kommunen, die bereits ihre Besteuerung umgestellt haben, noch immer vorhanden ist, wird vorgeschlagen, zunächst weiterhin abzuwarten, bis für die Stadt Lippstadt gegebenenfalls eine neue Wettbürosteuersatzung beschlossen wird.

Anfragen bei einzelnen Kommunen (z. B. Münster und Mönchengladbach), aber auch die Ergebnisse von entsprechenden Umfragen im Kreis der Steueramtsleiter größerer Städte in NRW und im Rahmen der Rechtsamtsleitertagung haben zu dem Ergebnis geführt, dass überwiegend entweder überhaupt noch keine Wettbürosteuer erhoben wird oder aber hinsichtlich des (neuen) Steuermaßstabes große rechtliche Bedenken bestehen.

Auch wenn der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) eine neue Mustersatzung (Stand 08.12.2017) mit dem Wetteinsatz als Steuermaßstab erlassen hat, bedeutet das nicht, dass diese Satzung bzw. der Maßstab einer höchstrichterlichen Rechtsprechung Stand halten würde.

Diesbezügliche Erfahrungen hatten wir damals bei der Vergnügungssteuersatzung machen müssen, die der Mustersatzung entsprach, aber vor Gericht als rechtswidrig angesehen wurde, was zu entsprechenden Steuerausfällen sowie Gerichts- und Anwaltskosten führte.

Bedenken werden jedoch nicht nur bei dem Maßstab selbst, sondern auch bei der Höhe des Steuersatzes gesehen, denn der vom StGB NRW als vertretbar und nicht erdrosselnd eingestufte Steuersatz von 3 % hat in einigen Kommunen bereits zu einer mehrfachen Vervielfältigung der Wettbürosteuereinnahmen geführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass dieser Steuersatz im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung mehr als kritisch beurteilt werden würde.

Die Schwierigkeit bei der Ermittlung eines angemessenen Steuersatzes resultiert aus der Tatsache, dass eine Abfrage bei den Wettbüros zur Höhe der vereinnahmten Wetteinsätze aufgrund der geltenden Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes NRW erst nach Inkrafttreten der satzungsrechtlichen Grundlage erfolgen kann.

Es soll daher zunächst abgewartet werden, ob und welche Rechtsprechung im Laufe des Jahres zum Steuermaßstab selbst, aber auch zur Höhe des Steuersatzes, erfolgt, bevor eine neue Wettbürosteuersatzung für die Stadt Lippstadt erlassen wird.

Unabhängig von einer späteren Entscheidung, wieder eine Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt zu erheben, ist zum jetzigen Zeitpunkt die anliegende Aufhebungssatzung zu beschließen, um die Entscheidung des Rates vom 25.09.2017 formaljuristisch abzuschließen.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, die rechtliche Entwicklung bei der Erhebung einer Wettbürosteuer weiter zu beobachten, den Rat weiterhin entsprechend zu informieren und zu einem geeigneten Zeitpunkt dem Rat die Entscheidung zur Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Lippstadt erneut vorzulegen.